

# **Denk-Mit!**

## **Satzung**

**Geändert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 07.08.2013.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **Denk-Mit!**  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stade.  
Der Verein wurde am 17. Mai 2013 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein als Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere von delinquenten Jugendlichen, sowie die Förderung der Kriminalprävention
6. Der Satzungszweck dient der Förderung und Durchführung wissenschaftlich begründeter psychosozialer Methoden in der präventiven und rehabilitativen Arbeit mit verhaltensauffälligen und/oder delinquenten Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- a. Förderung der Entwicklung sozialkognitiver Methoden.
  - b. Anwendung der sozialkognitiven Methoden für Jugendliche und Erwachsene im Rahmen der Kriminalprävention.
  - c. Förderung und Pflege des wissenschaftlichen Austausches zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Einrichtungen der Praxis.
  - d. Entwicklung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für sozialberuflich Tätige.
7. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr
  8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele gem. § 2 unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

### § 3

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- ∞ Die Mitgliedschaft endet:
  - o Mit dem Tod des Mitglieds
  - o durch Austritt
  - o durch Ausschluss aus dem Verein
  - o durch Streichung von der Mitgliederliste
- 1. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten in schriftlicher Form gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.
- 2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sein Ansehen verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

### § 4

#### **Mitgliedsbeiträge**

1. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und möglichen Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden von dem Vorstand festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### § 5

#### **Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- ∞ dem/der stellv.  
Vorsitzenden
- ∞ dem/der  
Schatzmeister/in
- ∞ dem/der  
Schriftführer/in

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Verein kann jeweils von einem Vorstandsmitglied gerichtlich oder außergerichtlich vertreten werden.
3. Für einzelne Geschäftsbereiche kann der Vorstand besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen.

## **§ 6**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzungsleitung rotiert zwischen dem Vereinsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden wenn möglich von Sitzung zu Sitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden einberufen. Ort und Zeit werden durch den Vorstand bestimmt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Mindestfrist von vier Wochen und vorheriger Bekanntgabe der Tagesordnung.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung und Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
3. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
5. Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Zur Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu Änderungen des Vereinszwecks eine solche von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Partner Hahnöfersand e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzungsänderung wurde von den Gründungsmitgliedern des Vereins **Denk-Mit!** Am 7.08.2013 einstimmig beschlossen.

---

Hans-Georg Baatz

---

Ulrich Donner

---

Aida Haidar

---

Susanne Kollmann

---

Sigrid Koppelman

---

Bettina Waller

---

Johannes Zahn